

S a t z u n g
der Stadt Eckernförde
über den Bebauungsplan Nr. 33/1
für das Baugebiet Norderstraße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I. S. 766) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 03.05.1994 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33/1 für das Baugebiet „Norderstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des von der Ratsversammlung gefassten Aufstellungsbeschlusses vom 12.06.1990.

Text – Teil B –

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 Im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete wird die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 BauNVO ausnahmsweise Zulässigkeit von Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
 - 1.2 Im Bereich der Bauflächen 1, 2 und 3 werden die Flächen von Aufenthaltsräumen in den Dachgeschossebenen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschossfläche ganz mitgerechnet (§ 20 Abs. 3 BauNVO).

2. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a BauGB)

- 2.1 Die durch Planzeichen festgesetzten Anpflanzungsgebote sind durch Anpflanzung von heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu erfüllen.
- 2.2 Auf jedem Grundstück ist im Zuge von Neubaumaßnahmen für jeden nachzuweisenden Stellplatz ein hochstämmiges einheimisches Laubgehölz anzupflanzen.

3. Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 82 Abs. 4 LBO)

3.1 Bauflächen 1 bis 3

Die Fassaden der baulichen Anlagen sind in Mauerwerk aus roten Verblendziegeln auszubilden.

3.2 Bauflächen 1 bis 3

Dachform Satteldach, Dachneigung 32° bis 50°, Dacheindeckung aus Dachziegeln bzw. Dachsteinen.

3.3 Bauflächen 1 bis 3

Garagenkörper sind an das Hauptgebäude anzubinden und mit gleicher Dachneigung und in den Außenflächen mit gleichen Materialien auszuführen.

3.4 Baufläche 2

Die baulichen Anlagen im Bereich eines Doppelhauses oder einer Hausgruppe müssen mit gleicher Dachneigung und einheitlichem Dacheindeckungsmaterial ausgeführt werden.

3.5 Ausnahmen für die Nutzung alternativer Energien

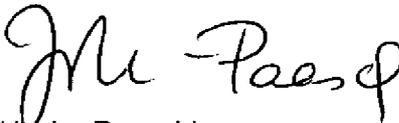
Für die Anwendung alternativer Energien (Sonnenenergie) sind Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften für Dachflächen zulässig, soweit sie nach Art und Umfang technisch erforderlich und von der Norderstraße aus nicht einsehbar sind (67 Abs. 1 LBO).

3.6 Sonstige gestalterische Festsetzungen

Im Bereich der Bauflächen 1 bis 3 dürfen im Einsichtsbereich von öffentlichen Flächen keine Außenantennen errichtet werden.

Eckernförde, den 15. Nov. 01

Stadt Eckernförde



(Jeske-Paasch)

Bürgermeisterin

